

Parklizenzplätze Thierschstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel
am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12921

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00221

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 16.05.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00221 beschlossen. Mit der Empfehlung wird eine Ausweitung und Änderung des zeitlichen Geltungsbereiches für die für Bewohner*innen mit Parkausweis reservierten Parkplätze in der Thierschstraße im Parklizenzgebiet „Südliches Lehel“ beantragt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Innerhalb des Parklizenzgebietes „Südliches Lehel“ wurden Parkregelungen jeweils im vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossenen zeitlichen Geltungsbereich werktags zwischen 9 und 23 Uhr angeordnet. Während dieses Zeitraumes ist die Konkurrenz um Parkplätze am Straßenrand und in Parkbuchten als am höchsten einzustufen, so dass hier Regelungen zum ruhenden Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Teil mit Bewohnerbevorrechtigung erforderlich und möglich sind.

Außerhalb dieses zeitlichen Geltungsbereiches ist das Parken im öffentlichen Straßenraum auch im Lehel frei, was dem Grundsatz des Gemeingebrauches der Straßen im Sinne der StVO entspricht. Das bedeutet, dass natürlich auch bereits vor 23 h begonnene Parkvorgänge nicht um 23h beendet werden müssen.

Dies gilt auch für die Thierschstraße, in der

- a) im Abschnitt zwischen Zweibrückenstraße und Obermaierstraße Mischparken mit Parkschein und

b) im Abschnitt zwischen Obermaierstraße und Maximiliansstraße Misch-/Bewohnerparken angeordnet ist.

Im „Mischparken mit Parkschein“ können Besucher*innen bei Lösen eines Parkscheins bis zu 24 Stunden parken, Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis können hier ganztägig ohne zeitliche Einschränkung parken, ohne verpflichtet zu sein, einen Parkschein zu lösen.

Im „Misch-/Bewohnerparken“ können Besucher*innen zwischen 9 und 18 Uhr bei Lösen eines Parkscheines parken, Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis können hier ganztägig ohne zeitliche Einschränkung und ohne Verpflichtung, einen Parkschein zu lösen, parken.

Für Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis „Südlches Lehel“ bedeutet dies, dass sie in der gesamten Thierschstraße von Montag bis Sonntag von 0 – 24 Uhr parken können. Besucher*innen sind in der Thierschstraße verpflichtet, einen Parkschein zu lösen.

Eine Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereiches über 23 Uhr hinaus würde für Bewohner*innen des Viertels zu keiner wesentlichen Änderung der Parksituation führen. Da die Konkurrenz um Parkplätze im öffentlichen Straßenraum auch in einem Gebiet wie dem innenstadtnahen Lehel mit seiner Mischung aus Wohn- und Gewerbenutzung hauptsächlich zu Geschäftszeiten (Büros, Einzelhandel, Gaststätten etc.) besteht, kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Zeitraum die meisten Parkplatzsuchen stattfinden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00221 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes -Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Dem Antrag aus der Bürgerversammlung kann nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00221 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel am 12.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes -Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen